

Anhang 6

Habilitationsrichtlinien des Senats

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

§ 1. (1) Anträge auf Erteilung einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) für ein ganzes wissenschaftliches Fach sind an das Rektorat zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten,
- b) der Lebenslauf der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
- c) das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
- d) das Verzeichnis der von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber gehaltenen Fachvorträge und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen,
- e) gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift,
- f) eine Kopie der Promotionsurkunde.

(3) Die wissenschaftlichen Arbeiten sind in mindestens fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Im Falle der Bestellung von mehr als zwei Gutachterinnen und Gutachtern ist zudem je ein weiteres Exemplar pro zusätzlicher Gutachterin und zusätzlichem Gutachter vorzulegen. Gehört zu den wissenschaftlichen Arbeiten auch eine Habilitationsschrift, sind von ihr zum Zweck der Überlassung an die Nationalbibliothek und an die Universitätsbibliothek der WU noch zwei weitere Exemplare vorzulegen. Der Lebenslauf, das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen, das Verzeichnis der Fachvorträge und Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift sind auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Wirtschaftsuniversität fällt. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiter zu leiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

(5) Bei bestimmten Habilitationsfächern ist in Hinblick auf die wissenschaftlichen Arbeiten Folgendes zu beachten:

- a) Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation:
Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für eines der im Department Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation vertretenen Fächer ist unter den vorzulegenden „schriftlichen Arbeiten“ Folgendes zu verstehen:
 - i) Eine entsprechend umfangreiche Monografie (Habilitationsschrift im engeren Sinn), die publiziert sein oder für die zumindest ein Publikationsvertrag mit einem Verlag vorliegen muss; zusätzlich eine Reihe kürzerer Veröffentlichungen, im Allgemeinen Artikel in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften, aus dem Habilitationsfach;
 - ii) oder eine entsprechend hohe Anzahl kürzerer Veröffentlichungen (= „kumulative Habilitation“), im Allgemeinen Artikel in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften, u.U. in Kombination mit einer oder mehreren kürzeren Monografien, die

- entweder alle dasselbe engere Themengebiet oder in begründeten Fällen auch unterschiedliche Teilbereiche des Habilitationsfaches behandeln.
- b) Sozioökonomie:
Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für eines der im Department Sozioökonomie vertretenen Fächer hat die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber neben ihren oder seinen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten auch eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere, in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Arbeiten, die bereits in hochrangigen Fachzeitschriften publiziert wurden, vorzulegen.
Alle von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen veröffentlicht oder zumindest zur Veröffentlichung angenommen sein.
- c) Rechtswissenschaften:
Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein rechtswissenschaftliches Fach hat die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber neben ihren oder seinen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten grundsätzlich auch eine selbständige Habilitationsschrift vorzulegen. Vom Erfordernis der selbständigen Habilitationsschrift darf im Einzelfall nur abgesehen werden, wenn die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber neben ihren oder seinen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten auch mehrere, eine gedankliche Einheit bildende wissenschaftliche Arbeiten vorlegt, die sowohl hinsichtlich der Breite als auch der dogmatischen und inhaltlichen Tiefe den wissenschaftlichen Ausweis der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers in einer der monografischen Bearbeitung gleichwertigen Form nachweisen. Alle von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen in anerkannten Fachverlagen und Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- d) Volkswirtschaft:
Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Volkswirtschaft oder für eines der im Department Volkswirtschaft vertretenen Fächer können als „schriftliche Arbeiten“, neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten („kumulative Habilitation“) eingereicht werden.
Eine selbständige Habilitationsschrift kann in unveröffentlichter Form eingereicht werden, wenn eine Publikationszusage eines Verlags beigebracht wird und sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen vorliegen.
Unter den vorgelegten Arbeiten (Habilitationsschrift oder „kumulative Habilitation“ und sonstige wissenschaftliche Arbeiten) müssen sich auch Arbeiten befinden, die bereits in der einschlägigen, angesehenen Fachöffentlichkeit zur Diskussion gestellt wurden.
Das kann z.B. folgendermaßen nachgewiesen werden:
– die Habilitationsschrift ist in einem einschlägigen, angesehenen Verlag veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen,

- unter den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten befinden sich Arbeiten, die in einschlägigen, angesehenen Fachzeitschriften oder in einschlägigen, angesehenen Sammelwerken bereits veröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung angenommen sind,
- unter den Beiträgen, die als „kumulative Habilitation“ eingereicht werden, befinden sich Arbeiten, die in einschlägigen, angesehenen Fachzeitschriften oder in einschlägigen, angesehenen Sammelwerken bereits veröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung angenommen sind.

Bei der Beurteilung, ob eine Fachzeitschrift, ein Sammelwerk oder ein Verlag „einschlägig, angesehen“ ist, ist auf die Vielfalt der Lehrmeinungen und Methoden Rücksicht zu nehmen.

e) Betriebswirtschaftslehre:

Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Betriebswirtschaftslehre oder für eines der in den betriebswirtschaftlichen Departments vertretenen Fächer können als „schriftliche Arbeiten“, neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Beiträge („kumulative Habilitation“) eingereicht werden. Eine habilitationswürdige „kumulative“ Leistung liegt vor, wenn eine Reihe von sehr guten wissenschaftlichen Beiträgen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. Qualitätsmaßstab ist dabei die Sicht der jeweiligen internationalen Scientific Community. Eine sehr gute Qualität kann bei Aufsätzen vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der jeweiligen internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Basis für die Einstufung sollten departmentsspezifische Rankings oder andere möglichst allgemein akzeptierte Ranking-Informationen sein. Der eindeutige Schwerpunkt für eine *venia docendi* in Betriebswirtschaftslehre sollten Veröffentlichungen in im weiten Sinne betriebswirtschaftlichen Publikationsorganen sein. Interpretationshilfen für die genaue Handhabung können von den Department-Konferenzen nach Anhörung des Konvents der betriebswirtschaftlichen Departments und nach Anhörung des Senats im Namen des Senats beschlossen werden. Sie sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(5a) Bei einer Änderung der Habilitationsrichtlinien des jeweiligen Departments einschließlich der darin genannten externen Qualitätskriterien (z.B. journal ratings) oder der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen ist das Prinzip des Vertrauensschutzes einzuhalten. Die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber hat das Recht, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden departmentsspezifischen Richtlinie oder gemäß einer departmentsspezifischen Richtlinie, die maximal 4 Jahre vor Beantragung der Erteilung der Lehrbefugnis gültig war, einzureichen. Diese 4 Jahresfrist verlängert sich um Zeiten gemäß § 20 Abs 3 Z 1 und 2 KollV; die Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für die Änderung der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen.

(6) § 1 Abs 5 lit b ist bei jenen Habilitationsverfahren, die nach dem 1.3.2006 eingeleitet werden, anzuwenden.

(7) § 1 Abs 5 lit e ist bei jenen Habilitationsverfahren, die nach dem 18.03.2009 eingeleitet werden, anzuwenden

Wahl und Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission

§ 2. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie jeweils eine von den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und der Studierenden des Senats namhaft gemachte Person umgehend vom Einlangen des Antrags zu verständigen, ihnen die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten und sie aufzufordern, die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Ersatzmitglieder der Habilitationskommission nach dem in den §§ 4 und 40 der Satzung vorgesehenen Verfahren zu wählen oder zu entsenden. Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission im Senat ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 25 Abs. 4 Z. 1 UG einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich. Ebenso hat die oder der Vorsitzende des Senats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen umgehend vom Einlangen des Antrags sowie über die Zusammensetzung der Habilitationskommission zu verständigen und ihm ebenfalls die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten.

(2) Ist unter den wissenschaftlichen Arbeiten eine Habilitationsschrift angeführt, können die zur Wahl oder Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission befugten Personengruppen mit der Wahl oder Entsendung zuwarten, bis die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die Habilitationsschrift vorgelegt hat und diese im Senatsbüro zur Einsicht aufliegt.

(3) Eine oder ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierte Vertreterin oder nominiertes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen einer Habilitationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachter/innen

§ 3. (1) Die Kuriensprecherin oder der Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren hat die Vorständinnen oder Vorstände der auf Grund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Departments oder Konvente aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachterinnen bzw. Gutachter zu erstatten, und die Vorständinnen oder Vorstände aller anderen Departments und Konvente davon zu verständigen. Alle Departments und Konvente, die sich für zuständig erachten, können derartige Vorschläge erstatten. Die Vorschläge der Departments oder Konvente sind von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des jeweiligen Department oder Konvents zu erstatten. In Departments oder Konventen, in denen die Vorständin oder der Vorstand nicht Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ist, tritt für Zwecke dieses Absatzes die oder der dienstälteste Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor an die Stelle der oder des Vorsitzenden.

(2) Ist unter den wissenschaftlichen Arbeiten eine Habilitationsschrift angeführt, können die sich für zuständig erachtenden Departments oder Konvente mit der Erstattung ihrer Vorschläge zuwarten, bis die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die Habilitationsschrift vorgelegt hat und diese im Senatsbüro zur Einsicht aufliegt.

Bestellung der externen und internen Gutachter/innen

§ 4. (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats haben sich mit den von den auf Grund der beantragten Lehrbefugnis fachlich zuständigen Departments und Konventen erstatteten Vorschlägen sorgfältig auseinander zu setzen, sie sind aber nicht daran gebunden. Sie können insbesondere aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder sinnvoller Weise vorsorglich bestellt werden sollten, und in begründeten Fällen von einzelnen Vorschlägen sogar abweichen.

(2) Zu externen Gutachterinnen und Gutachtern können Vertreterinnen und Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches bestellt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zu WU stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Zu internen Gutachterinnen und Gutachtern können Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der WU bestellt werden, die Vertreterinnen und Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches sind und die nicht der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats haben mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bestellen. Sie können auch vorsorglich zusätzliche Gutachterinnen bzw. Gutachter für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten. Mindestens eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter ist zu bestellen.

Die Erstattung der Gutachten und die Abgabe der Stellungnahmen

§ 5. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Gutachterinnen bzw. Gutachter von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs 3 UG 2002 genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers samt den von ihr oder ihm beigelegten Unterlagen zu übermitteln.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senates hat alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der WU sowie alle Mitglieder des Senats sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber unverzüglich nach Einlangen der Gutachten auf elektronischem Weg zu informieren, dass diese im Senatsbüro zur Einsichtnahme aufliegen. Die oder der Vorsitzende des Senates hat alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der WU sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber auf

elektronischem Weg einzuladen, innerhalb von vier Wochen Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben, die an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zu richten sind. Die oder der Vorsitzende des Senats hat sicherzustellen, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber jedenfalls diese Information erhält.

Die konstituierende Sitzung der Habitationskommission

§ 6. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habitationskommission alle eingelangten Gutachten und Stellungnahmen zuzusenden und die dienstälteste Universitätsprofessorin oder den dienstältesten Universitätsprofessor, die oder der der Kommission angehört, aufzufordern, die konstituierende Sitzung der Kommission einzuberufen, bei der insbesondere die oder der Vorsitzende der Kommission gewählt, das Vorliegen aller Unterlagen nach § 1 Abs 2 und 5 dieser Richtlinie geprüft, über die Einholung didaktischer Gutachten beraten und das Thema des Habitationsvortrages festgesetzt oder Themenvorschläge für den Habitationsvortrag sowie der Kreis der zum Habitationsvortrag und zur anschließenden Aussprache Einzuladenden bestimmt werden soll.

(2) Die Habitationskommission kann Gutachten über die didaktische Qualifikation der Habitationswerberin oder des Habitationswerbers einholen. Sie hat ein derartiges Gutachten jedenfalls dann einzuholen, wenn die didaktische Qualifikation der Habitationswerberin oder des Habitationswerbers unter den Mitgliedern der Kommission nicht unbestritten ist oder wenn die Habitationswerberin oder der Habitationswerber an der WU bisher keine Lehrerfahrungen hat. Jedem Mitglied der Habitationskommission steht es darüber hinaus frei, selbst ein didaktisches Gutachten zu erstatten. Der Habitationswerberin oder dem Habitationswerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den didaktischen Gutachten zu geben, wenn mindestens ein Gutachten zum Schluss kommt, dass die Habitationswerberin oder der Habitationswerber nicht über die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen didaktischen Fähigkeiten verfügt.

(3) Die Habitationskommission hat das Thema des Habitationsvortrags festzulegen. Sie kann aber auch der Habitationswerberin oder dem Habitationswerber Themenvorschläge für den Habitationsvortrag unterbreiten, aus denen die Habitationswerberin oder der Habitationswerber selbst das Thema des Habitationsvortrags wählen kann. Die Habitationswerberin oder der Habitationswerber hat das Recht, auch selbst Themenvorschläge zu unterbreiten. Das Thema des Habitationsvortrags hat entweder einen Bezug zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Habitationswerberin oder des Habitationswerbers oder zu anderen Gebieten des angestrebten Habitationsfaches zu haben.

Habitationsvortrag und Habitationskolloquium

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende der Habitationskommission hat den Termin und die Länge des Habitationsvortrags festzulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die externen und internen Gutachterinnen und Gutachter, die Mitglieder der Habitationskommission und die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des oder der zuständigen Department/s oder Konvente diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dass der Habitationswerberin oder dem Habitationswerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Die Teilnahme der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieser Departments oder Konvente kann zB durch Festlegung des Termins des Habitationsvortrags vor oder nach anderen Besprechungen

dieser Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erleichtert werden.

(2) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich zugänglich.

(3) Zum Habilitationsvortrag sind auf elektronischem Weg jedenfalls die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der WU und die an der WU tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 unter Bekanntgabe des Themas des Habilitationsvortrags rechtzeitig vorher einzuladen. Darüber hinaus hat die Habilitationskommission zu beschließen, auf welche Weise an anderen Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätige Vertreterinnen und Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, am angestrebten Habilitationsfach interessierte Absolventinnen und Absolventen der WU und andere wissenschaftlich interessierte Praktikerinnen und Praktiker und interessierte Studierende zum Habilitationsvortrag eingeladen werden können. Die Habilitationskommission und die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine breite Fachöffentlichkeit vom Habilitationsvortrag Kenntnis erlangt und nach Möglichkeit auch tatsächlich daran teilnimmt.

(4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei sollen an die Habilitationswerberin oder an den Habilitationswerber in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den von ihr oder ihm verfassten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Weiters können auch Themen angesprochen werden, deren Diskussion sich dazu eignet, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des angestrebten Habilitationsfaches unter Beweis stellt.

(5) Der Habilitationsvortrag und das Habilitationskolloquium gemäß § 7 Habilitationsrichtlinie können nach Beschluss durch die Habilitationskommission mittels öffentlich zugänglicher Videokonferenz durchgeführt und übertragen werden, wobei eine Aufzeichnung nicht zulässig ist. Die genaueren Regelungen tritt der/die Vorsitzende.

Abschlussitzung der Habilitationskommission

§ 8. (1) Die Abschlussitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden.

(2) Den Beratungen der Habilitationskommission sind bei der Abschlussitzung die externen und internen Gutachterinnen und Gutachter mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlussitzung, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über didaktische Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs 2 UG 2002) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen (§ 103 Abs 8 UG 2002) und hat auch auf die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die beim Habilitationskolloquium gewonnenen Einsichten über die wissenschaftlichen und die didaktischen

Fähigkeiten Bedacht zu nehmen. Sie hat bei der Beurteilung, ob hervorragende wissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen. Dadurch soll die Berufungsfähigkeit gesichert werden.

(4) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis den Ausschlag.

(5) Soweit sich die Habilitationskommission über einzelne im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten und Stellungnahmen hinwegsetzt, hat sie dies gesondert zu begründen.

(6) Mitglieder der Habilitationskommission, die bei der Abstimmung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und/oder der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers in der Minderheit geblieben sind, haben die Möglichkeit, ihre abweichende Auffassung schriftlich darzulegen (Votum Separatum) und dem Protokoll beizulegen.

(7) Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Hinblick auf das angestrebte Habilitationsfach nicht gegeben ist, kann sie der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorschlagen, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis abzuändern, sofern es sich bei dem von der Habilitationskommission vorgeschlagenen Habilitationsfach um ein wissenschaftliches Fach handelt, das in den Wirkungsbereich der Wirtschaftsuniversität fällt und auf Grund der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers in Hinblick auf das vorgeschlagene Habilitationsfach gegeben ist. Ändert die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber ihren oder seinen Antrag in diesem Sinne ab, kann die Habilitationskommission das Verfahren auch ohne Anberaumung eines weiteren Habilitationsvortrags und Habilitationskolloquiums auf Basis des abgeänderten Antrags fortsetzen.

Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis

§ 9. (1) Das Rektorat hat anhand der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und – wenn dies nicht der Fall ist – auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.

(2) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorats zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats andere Gutachterinnen und Gutachter bestellen sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder bestimmte Teile davon wiederholen soll.

Information der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Habilitierten

§ 10. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der WU und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben während des Verfahrens und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht, in die wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers und in alle während des Verfahrens erstatteten Gutachten und Stellungnahmen Einsicht zu nehmen. Während des Verfahrens kann dieses Recht im Büro des Senats, nach Abschluss des Verfahrens im Büro des Rektorats ausgeübt werden. Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, unterliegen der Amtsverschwiegenheit.